

# Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds bezüglich der Subventionierung von neuen Ausbildungstechnologien in der Weiterbildung

1. Juli 2022

---

## Einleitung

Dieses Reglement folgt den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes und dem Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds vom 1. Januar 2021.

Die männliche Form gilt für beide Geschlechter.

## Art. 1 Hauptzweck

<sup>1</sup> Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der diversen Subventionsbestimmungen, welche der kantonale Berufsbildungsfonds für die Einführung neuer Ausbildungstechnologien (virtuelle Realität, künstliche Intelligenz, Virtualisierung, Digitalisierung, Technologiegestützte Pädagogik, Bildungsplattform e-learning ...) in der Weiterbildung gewährt.

<sup>2</sup> Es gilt in erster Linie der Finanzierung von gemeinnützigen Einrichtungen, die neue Ausbildungstechnologien in der Weiterbildung einführen. Die Antragsteller können somit eine teilweise Kostenübernahme dieser Implementierung durch den KWBF nutzen.

<sup>3</sup> Diese Art der vom Weiterbildungsfonds gewährten Leistungen folgt Art. 28 lit. e des *Kantonalen Weiterbildungsgesetzes* und ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten dieses Fonds und insbesondere von Art. 2 lit. d der *Richtlinie des Kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) betreffend die Vergabe dieser Leistungen*.

## Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

<sup>1</sup> Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen relevanten Unterlagen muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschreibung, Animationen, Weiteres) spätestens sechs Monate vor Einführung der neuen Ausbildungstechnologie beim Sekretariat des kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Unterstützungsleistung erfolgt in zwei Teilen: vor der Einführung der neuen Ausbildungstechnologie für die Weiterbildung in Form einer Anzahlung und nach Übergabe der Rechnungen an das Sekretariat, aber spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der Aktion. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr gewährt.

## Art. 3 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die vom kantonalen Fonds gewährte Unterstützung wird höchstens folgendem Betrag entsprechen:

- 10 % der effektiven Ausgaben;
- höchstens 10 % der im Budget veranschlagten Ausgaben.

## Art. 4 Anforderungen

<sup>1</sup> Einzig die Einführung neuer Ausbildungstechnologien im Wallis durch kantonale Anbieter kann eine Unterstützung durch den kantonalen Berufsbildungsfonds erhalten.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann gewisse Kriterien festlegen, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Ausbildungstechnologien entsteht.

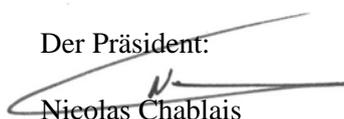
## Art. 5 Beschlussfassung

Der Entscheid, ob die Einführung einer neuen Ausbildungstechnologie finanziell unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des kantonalen Weiterbildungsfonds. Der Beschluss wird weder begründet, noch kann dieser angefochten werden.

## Art. 6 Inkrafttreten

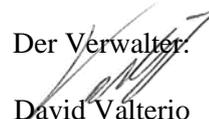
Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Nicolas Chablais

Der Verwalter:



David Valterio